OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602312/5/KLi

Datum:

Linz, 6. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Mag. F R, R, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. Jänner 2018, GZ: VerkR96-5329-2017, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Vorlageschreiben vom 1.2.2018 (eingelangt am 6.2.2018) legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Mag. F R vom 16.1.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4.1.2018, GZ: VerkR96-5329-2017, betreffend eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 zur Entscheidung vor.

2. Mit Schreiben vom 13.2.2018 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb der angefochtene Bescheid, dem eine Geschwindigkeitsüberschreitung zugrunde liegt, rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Beschwerdeführer kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden soll.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, welchen Inhalt eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten habe:
„[...]
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]“

Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis spätestens 5.3.2018 eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde.

3. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 26.2.2018 Folgendes mit:

„zu den geforderten 5 Punkten:
1. obsolet, da sie selbst bezeichnung nennen gz verkr96-5942-2017 bzw.5329
2. obsolet, da sie selbst behörde nennen bh gmunden
3. irre, da die gründe ausführlich dargelegt wurden, und eine mündliche verhandlung beantragt wurde
4. blödsinnig und kriminell, da die aufklärung des rechtsirrtums der verhaftungslügen sowie bestrafung der täter mehrmals gefordert wurde. alle aktionen der polizei und bh gegen mich und meine famlie sind nach gerichtlicher und behördlicher deckung

der verhaftungslügen als vorsätzliche terroraktionen zu sehen, somit auch die gegenständlichen vorhaltungen von polizei und bezirckshauptmannschaft.

5. heute ist der 26. feber 2018“

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsatz des Beschwerdeführers sowie in das E-Mail des Beschwerdeführers vom 26.2.2018 (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 13.2.2018 wurde dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe vom 26.2.2018 die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Weder macht er Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4.1.2018, mit welchem über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach der StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden) verhängt wurde, rechtswidrig sein sollte, noch führte er ein Begehren in Bezug auf den konkreten Beschwerdegegenstand an.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl. etwa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer